



AUFBAU-VERLAG BERLIN UND WEIMAR

71

Verlagsvertrag

Zwischen dem Aufbau-Verlag, 108 Berlin, Französische Straße 32
— im folgenden kurz VERLAG genannt — einerseits
und

**Frau Johanna Andersen Nexö als Rechtsnachfolgerin
des Schriftstellers Martin Andersen Nexö**

wohnhaft **801 Dresden, Altmarkt 13**

— im folgenden kurz VERFASSER genannt — andererseits
wird folgender Verlagsvertrag geschlossen:

§ 1

1. Der Verfasser verpflichtet sich, ein Werk mit dem Arbeitstitel **überträgt dem Verlag das Recht zur Herausgabe des Romans** zu schaffen und bis spätestens **zur Herausgabe des Romans** in ~~————~~ facher Ausfertigung beim Verlag abzuliefern. Das Manuskript soll mit Schreibmaschine geschrieben und gut lesbar sein.
2. Das Werk soll folgenden Bedingungen entsprechen:

**Martin Andersen Nexö PELLE DER EROBERER
Gesammelte Werke in Einzelbänden**

§ 2

1. Der Verfasser überträgt dem Verlag mit Abschluß des Vertrages das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des fertigen Werkes für die erste/alle Auflage(n). Dieses Recht ist ~~unbeschränkt~~/beschränkt auf **die DDR, BRD, Österreich und Schweiz**
2. Der Verlag verpflichtet sich, nach Ablieferung des Werkes mit der Lektorierung zu beginnen und nach Annahme ohne Verzug die für die Vervielfältigung und Verbreitung notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, das Werk auf eigene Kosten zu vervielfältigen, es entsprechend dem Verlagsplan spätestens ab **1972** zu verbreiten und seine Verbreitung zu fördern.
3. Der Verfasser gewährleistet, daß er alleiniger Inhaber aller Urheberrechte an dem von ihm geschaffenen Werk ist.

§ 3

1. Der Verfasser überträgt dem Verlag neben dem Verlagsrecht, das der Verlag auch durch die Vergabe von Lizenzen ausüben kann, folgende ihm aus dem Werk zustehenden Werknutzungsbefugnisse: Pressevorab- und -nachdrucke, ~~Übersetzungen~~, Dramatisierungen, Verfilmungen, Sendungen im Hör- oder Fernsehfunk, Schallplattenaufnahmen.

] *mit
Lizenz!*

§ 17

1. Wird die Auflösung des Vertrages notwendig, so bemühen sich beide Partner ernsthaft, zu einer Vereinbarung zu gelangen.
2. Gelingt dies trotz ernster nachweisbarer beiderseitiger Bemühungen nicht, so kann der Vertrag schriftlich ohne Fristsetzung gekündigt werden:

Vom Verfasser

- a) wenn der Verlag seinen vertraglichen Pflichten nach § 2 dieses Vertrages schuldhaft nicht nachkommt. Der Verfasser hat in diesem Fall Anspruch auf sofortige Zahlung des vollen Honorars für die erste Auflage. Er muß sich aber die Summe anrechnen lassen, die er durch die Verwertung seines Werkes erwirbt, soweit sie durch Vermittlung des Verlages erfolgt ist;
- b) wenn der Verlag auf Änderungen besteht, die unzumutbar sind und nicht den Vertragsbedingungen gemäß § 1, Ziffer 2 entsprechen. Geleistete Teilzahlungen verbleiben dem Verfasser;
- c) wenn der Verlag erklärt, keine Nachauflage zu veranstalten oder der für die Nachauflage vom Verlag vorgesehene Termin für den Verfasser unzumutbar ist.

Vom Verlag

- a) wenn der Verfasser das Werk nicht termingemäß liefert und es zu einem späteren Termin keine gesellschaftliche Wirkung mehr ausübt oder die Terminüberschreitung so beträchtlich ist, daß dem Verlag die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist;
- ~~b) wenn das Werk nicht vertragsgemäß ist;~~
- c) wenn nach Vertragsabschluß die gesellschaftliche Wirksamkeit des Werkes entfällt;
- d) wenn der Verlag keine weiteren Auflagen beabsichtigt.

Im Falle c) erhält der Verfasser ein Arbeitshonorar, das dem Stand der Arbeit entspricht, jedoch unter dem vereinbarten Gesamthonorar liegt.

In den Fällen a) und b) sind die geleisteten Teilzahlungen nur dann zurückzuzahlen, wenn ein Verschulden des Verfassers vorliegt.

§ 18

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

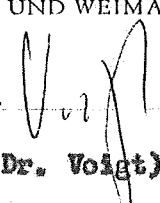
§ 19

1. Gelingt den Vertragspartnern über einen Streitpunkt aus dem Vertragsverhältnis keine Einigung, so kann jeder der Partner die Verhandlung der Angelegenheit vor einer Schiedskommission verlangen. Zu der Schiedskommission benennt jeder der Partner einen Beisitzer. Diese wählen einen Obmann. Die Schiedskommission soll sich um eine gütliche Einigung bemühen.
2. Kann einer der Vertragspartner den Einigungsvorschlag der Schiedskommission nicht anerkennen, so steht es ihm frei, den Rechtsweg vor den zivilen Gerichten zu beschreiten.

§ 20

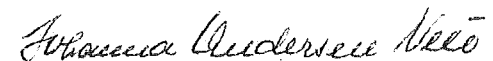
1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages.
2. Der Vertrag ist in ² gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Jeder der Vertragsschließenden hat eine Ausfertigung erhalten.

Berlin, den 20. Juli 1971

AUFBAU-VERLAG BERLIN
UND WEIMAR

(Dr. Voigt)

Rechtsnachfolgerin des
VERFASSER S

13. 8. 71



(Johanna Andersen Nexö)